

34. Kann das Schuldbewußtsein, das der Angeklagte hat erkennen lassen, ausreichen, gemäß dem § 261 StPD. die Überzeugung des Gerichtes auch von dem Vorhandensein aller äußeren Tatmerkmale der Rassenjchande zu begründen?

V. Straffenat. Ur. v. 21. Februar 1938 g. B. 5 D 14/38.

I. Landgericht Justerburg.

Gründe:

Der Arzt Dr. E. stellte Mitte Juli 1937 bei dem Angeklagten, der Jude ist, eine Tripperansteckung fest, die er sich etwa eine Woche vorher zugezogen hatte. Dr. E. sagte dem Angeklagten auf den Kopf zu, daß er sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Krankheit bei einem Geschlechtsverkehre mit einer Deutschblütigen geholt und sich somit

der Rassenfchande schuldig gemacht habe. Der Angeklagte trat diesem Vorwurfe nicht entgegen, sondern wandte sich an das menschliche Mitgefühl des Arztes mit der Bitte, nichts gegen ihn zu unternehmen, da er sonst ins Zuchthaus komme. Die Strafkammer führt auf S. 5 der Urteilsabschrift aus, das Gesamtverhalten des Angeklagten gegenüber dem Dr. E zwingt zu dem Schlusse, daß der Angeklagte, wie er auch gewußt habe, mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt habe, da sein Benehmen gegenüber dem Arzte sonst unverständlich sei. Diese Begründung, auf Grund deren der Angeklagte nach den §§ 2, 5 BlutSchG. v. 15. September 1935 verurteilt worden ist, ist nicht schlüssig. Wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat (vgl. u. a. RGSt. Bd. 70 S. 218, ferner RWMrt. v. 15. Januar 1937 1 D 775/36 = JW. 1937 S. 752, 753 und v. 14. Dezember 1937 4 D 872 und 879/37 sowie v. 16. Dezember 1937 2 D 690/37, alle drei abgedruckt in JW. 1938 S. 447), müssen bei der Bedeutung des Rassenschutzes und wegen der Schwere der ausgedrohten Strafen die Gerichte die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten sorgfältig ermitteln. Mag auch die Herbeiziehung standesamtlicher Urkunden nicht immer angängig sein, so wird sich die Überzeugung des Gerichtes doch auf irgendwelche Unterlagen anderer Art stützen müssen. Die eigenen Angaben des Angeklagten können verwertbar sein; ferner kann aus der Art seiner Verteidigung auf den strafrechtlichen Vorjah geschlossen werden. Dagegen ist es bei der Eigenart des strafbaren Tatbestandes und, da wegen der beteiligten weiblichen Person hier jede tatsächliche Feststellung fehlt, unzulässig, aus dem bloßen Schuldgefühle des Angeklagten heraus ohne weiteres auch den Beweis der äußeren Tatbestandsmerkmale zu entnehmen, wenn nicht eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Täter das äußere Geschehen zutreffend beurteilt, in diesem Fall also die weibliche Beteiligte als deutschblütige Staatsangehörige i. S. der §§ 2, 5 BlutSchG. und der AusfWD. gekannt hat. Der Schluß, den das Urteil daraus zieht, wie sich der Angeklagte vor dem Arzte verhalten hat, ist hiernach nicht, wie die Strafkammer meint, „zwingend“. Der Sachverhalt bedarf vielmehr weiterer Aufklärung. Sollten die äußeren Tatmerkmale nicht festzustellen sein, so wird das Verhalten des Angeklagten unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des Versuches zu würdigen sein.